

21/134

Der Stadtrat von Lenzburg
an den Einwohnerrat

Einwohnerrat; Motion 21/134; Verzicht auf Bodenversiegelung; CVP/Die Mitte, Grüne, EVP, SP, FDP, GLP; Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen Bericht und Antrag:

I. Begehren und Begründung der Motion

1. Die Einwohnerratsfraktionen der FDP, SP, CVP/Die Mitte, EVP, GLP und Grüne reichten am 11. März 2021 die Motion "Verzicht auf Bodenversiegelung" ein.
2. Der Einwohnerrat fasste am 24. Juni 2021 den Beschluss, die Motion der FDP, SP, CVP/Die Mitte, EVP, GLP und Grüne Einwohnerratsfraktionen, betreffend "Verzicht auf Bodenversiegelung" an den Stadtrat zu überweisen.
3. Zur Begründung wird in der Motion ausgeführt:

"Die Klimaveränderung stellt auch die Stadt Lenzburg vor grosse Herausforderungen. Zukünftig muss von heisseren Sommermonaten und häufigeren Starkregenereignissen ausgegangen werden. Daher muss die Bevölkerung von Lenzburg vor der Hitze und vor Überschwemmungen geschützt werden. Versiegelte Böden tragen wesentlich dazu bei, dass sogenannte Hitzeinseln entstehen. Dabei steigt die Hitzebelastung, weil die kühlende Wirkung der Verdunstung fehlt. Auch ist es wichtig, dass möglichst viel freier Boden Regenwasser aufnehmen kann, um die Kanalisation zu entlasten. Versiegelte Plätze sind im Sommer praktisch unbrauchbar und liegen brach. Das Wasser kann nicht versickern und Bäume haben auf solchen Flächen kaum Überlebenschancen. Der Kanton Aargau stellt online technische Hilfsmittel zur Verfügung (Klimaanalysekarte), um regionale Hitzezonen zu identifizieren. Auch in der Stadt Lenzburg gibt es solche Hitze pools, wo eine Entsiegelung dringend geprüft werden muss."

4. Die Motionärinnen und Motionäre beantragen:

1. *Die Stadt Lenzburg soll bei städtischen Bauprojekten die Versiegelung von Böden auf das Notwendigste reduzieren. Bei Bauvorlagen soll jeweils aufgezeigt werden, wie viel Fläche versiegelt werden muss und was allfällige Alternativen sind (Verzicht auf Versiegelung, Kosten, Kompromisse etc.).*
2. *Statt einer Bodenversiegelung sollen wasserdurchlässige und möglichst hitzeabsorbierende Flächen erstellt werden. Bei bereits versiegelten Böden soll geprüft werden, ob und wie diese entsiegelt werden können.*
3. *Die Bau- und Nutzungsordnung ist entsprechend zu prüfen und wo nötig anzupassen.*
4. *Private Eigentümer sollen im Baubewilligungsverfahren systematisch über die negativen Auswirkungen von Bodenversiegelung informiert und ihnen Alternativen aufgezeigt werden.*

II. Bericht des Stadtrats

Für die Versickerung von Regenwasser gelten heute zusammenfassend die folgenden rechtlichen Grundlagen:

Gesetze und Richtlinien des Bunds:

1. Verschmutztes Abwasser muss behandelt und nicht verschmutztes Abwasser, wenn möglich, zur Versickerung gebracht werden (Art. 7 GSchG):

Nicht verschmutztes Abwasser ist nach den Anordnungen der kantonalen Behörde versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Dabei sind nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfließen kann.

2. Die Versickerung von Niederschlagswasser ist in der Gewässerschutzverordnung des Bunds (Art. 3 GschV) geregelt:

Art. 3

¹ Die Behörde beurteilt, ob Abwasser bei der Einleitung in ein Gewässer oder bei der Versickerung als verschmutzt oder nicht verschmutzt gilt, auf Grund:

- a) der Art, der Menge, der Eigenschaften und des zeitlichen Anfalls der Stoffe, die im Abwasser enthalten sind und Gewässer verunreinigen können;
- b) des Zustands des Gewässers, in welches das Abwasser gelangt.

² Bei der Versickerung von Abwasser berücksichtigt sie ausserdem, ob:

- a) das Abwasser wegen der bestehenden Belastung des Bodens oder des nicht wassergesättigten Untergrundes verunreinigt werden kann;
- b) das Abwasser im Boden oder im nicht wassergesättigten Untergrund ausreichend gereinigt wird;
- c) die Richtwerte der Verordnung vom 1. Juli 1998 über Belastungen des Bodens (VBBo) langfristig eingehalten werden können, ausgenommen bei der Versickerung in einer dafür bestimmten Anlage oder an Verkehrswegen im Bereich der Böschungen und der Grünstreifen.

³ Von bebauten oder befestigten Flächen abfliessendes Niederschlagswasser gilt in der Regel als nicht verschmutztes Abwasser, wenn es:

- von Dachflächen stammt;
- von Strassen, Wegen und Plätzen stammt, auf denen keine erheblichen Mengen von Stoffen, die Gewässer verunreinigen können, umgeschlagen, verarbeitet und gelagert werden, und wenn es bei der Versickerung im Boden oder im nicht wassergesättigten Untergrund ausreichend gereinigt wird; bei der Beurteilung, ob Stoffmengen erheblich sind, muss das Risiko von Unfällen berücksichtigt werden;
- von Gleisanlagen stammt, bei denen langfristig sichergestellt ist, dass auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln verzichtet wird, oder wenn Pflanzenschutzmittel bei der Versickerung durch eine mikrobiell aktive Bodenschicht ausreichend zurückgehalten und abgebaut werden.

3. Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985;
4. Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo) vom 1. Juli 1998;
5. Wegleitung Grundwasserschutz, BAFU, 2004.

Gesetze und Richtlinien des Kantons:

6. Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007;
7. Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (V EG UWR) vom 14. Mai 2008;
8. Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 1. September 1993.

Richtlinien von Fachverbänden:

9. Schweizer Norm SN 592 000 – 2012, Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung, Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA);
10. Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter; Richtlinie, VSA, 2019.

Vorschriften der Stadt Lenzburg:

11. Kanalisationsabgabenreglement vom 19. Oktober 1995 (Fassung vom 1. Januar 2019)
12. Bauordnung der Stadt Lenzburg (BauO) vom 22. Mai 1997, §54 Abs. 3 und §59 Abs. 1
13. Revidierte Bau- und Nutzungsordnung (Stand öffentliche Auflage 2020), §68 Abs.1 und §75 Abs. 1 & Abs. 5

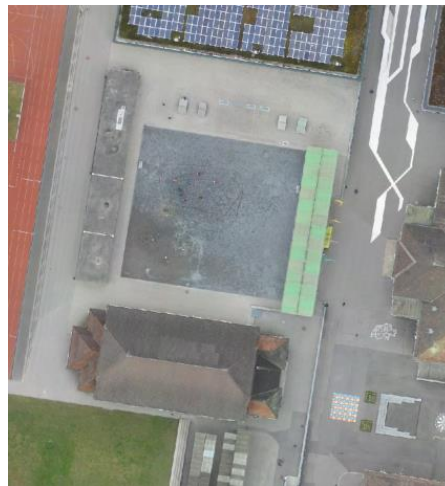
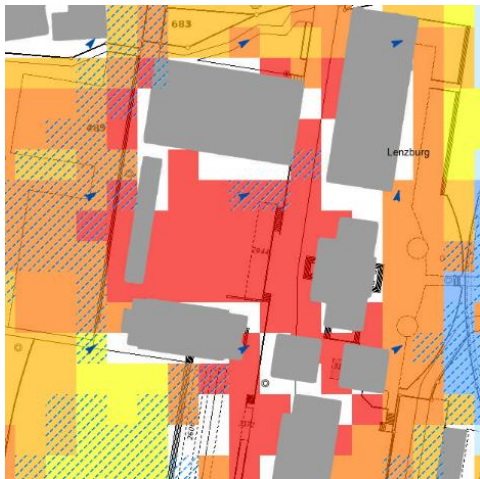
III. Grundsätzliche Haltung des Stadtrats

Das Thema Bodenversiegelung ist ein aktuelles Thema, mit welchem sich der Stadtrat sowie die zuständigen Abteilungen im Ressort Bau & Umwelt sowie die Abteilung Immobilien seit längerer Zeit beschäftigen. Grundsätzlich fordert der Stadtrat eine ökologische und biodiversitätsfreundliche Gestaltung der Frei- und Grünräume. Dazu gehört unter anderem auch, dass bei Projekten, Neugestaltungen und Sanierungen die Bodenversiegelung möglichst gering gehalten bzw. sofern möglich und sinnvoll bestehende Flächen entsiegelt werden.

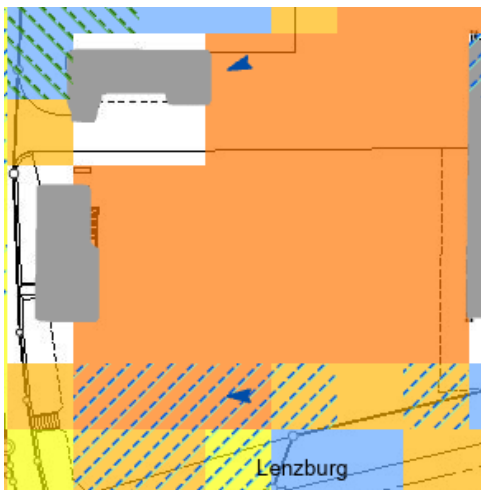
Die vielen gesetzlichen Vorschriften regeln bereits den Umgang mit unverschmutztem Abwasser bzw. mit Niederschlagswasser. Einerseits muss das Grundwasser vor Verschmutzung geschützt werden, andererseits muss das Grundwasser angereichert werden.

Die Klimaanalysekarte ist ein Hilfsmittel, um regionale Hitzezonen zu identifizieren. Auch in der Stadt Lenzburg gibt es solche Hitzepools. Die Beispiele Schulareal Angelrain (Kiesplatz zwischen Turnhalle Angelrain und Dreifachturnhalle) Mehrzweckhalle zeigen jedoch, dass eine Entsiegelung nicht zwingend eine Verbesserung herbeiführt.

Schulanlage Angelrain:



Mehrzweckhalle:



IV. Stellungnahme zu den konkreten Begehren

Die Stadt Lenzburg soll bei städtischen Bauprojekten die Versiegelung von Böden auf das Notwendigste reduzieren. Bei Bauvorlagen soll jeweils aufgezeigt werden, wie viel Fläche versiegelt werden muss und was allfällige Alternativen sind (Verzicht auf Versiegelung, Kosten, Kompromisse etc.).

Statt einer Bodenversiegelung sollen wasserdurchlässige und möglichst hitzeabsorbierende Flächen erstellt werden. Bei bereits versiegelten Böden soll geprüft werden, ob und wie diese entsiegelt werden können.

Bei sämtlichen Infrastrukturprojekten wird geprüft, ob eine Versiegelung der Oberflächen notwendig ist. Die jeweilige Nutzung der Flächen gibt betriebliche und technische Anforderungen für die Wahl des geeigneten Belags vor.

Bei Strassen, Plätzen und Wegen müssen einerseits die Vorschriften der Gewässerschutzverordnung eingehalten werden. Zudem bedingt die Schnee- und Glatteisbekämpfung einen dichten und stabilen Belag. Veranstaltungen auf Plätzen erfordern Beläge, die den entsprechenden Belastungen standhalten. Aber auch technisch weniger anspruchsvolle Nutzungen wie Radfahren, Inlineskaten usw. rechtfertigen an gewissen Orten einen versiegelten Belag. Die Sicherheit der Nutzerinnen und Nutzer muss gewährleistet sein.

Weiter können unversiegelte Flächen, je nach gewünschtem Standard, den Aufwand und die Kosten des betrieblichen Unterhalts (z. B. Unkrautregulierung, erschwerte Reinigung usw.) erhöhen. Dieser Aspekt muss ebenfalls in der Entscheidung berücksichtigt werden.

Bei der Gestaltung von öffentlichen Flächen müssen zudem die Normen SIA 500 «Hindernisfreie Bauten» und SN 640 075 «Fussgängerverkehr; Hindernisfreier Verkehrsraum» berücksichtigt werden. Konkret soll z. B. der Rollwiderstand für Rollstuhlfahrende möglichst gering gehalten und das Einsinken der Räder verhindert werden, was bei gebundenen Kiesbelägen nur durch eine ausreichend kompakte Verdichtung gewährleistet ist. Dadurch wird jedoch die Wasseraufnahmefähigkeit stark herabgesetzt.

Aufgrund der komplexen Ausgangslage erfordert die Planung und die Projektierung von Infrastrukturprojekten im öffentlichen Raum im Einzelfall eine Interessenabwägung.

Bei städtischen Bauvorhaben berücksichtigt der Stadtrat die gesetzlichen Vorgaben und zieht in seine Interessenabwägung den Aspekt der Bodenversiegelung ein. Die Vor- und Nachteile von verschiedenen Varianten werden unter Miteinbezug der oben erwähnten Faktoren geprüft. Auf ein ausdrückliches Aufzeigen der geprüften Alternativen in allen Einwohnerratsvorlagen wird jedoch verzichtet. Bei Bauvorhaben, bei welchen bisher unversiegelte Flächen beansprucht und versiegelt werden, ist dieses Thema zentral (bspw. grössere Schulbauten, neue Strassen). In diesen Fällen wird der Stadtrat die erwähnten Aspekte im Rahmen der Vorlage aufzeigen und gegebenenfalls Kompensationsmassnahmen (bspw. Pflanzung von Bäumen) vorschlagen. Bei Bauvorhaben, bei welchen keine zusätzliche unversiegelte Fläche beansprucht wird (bspw. bei Strassensanierungen) wird der Stadtrat auf das Aufzeigen von Alternativen verzichten.

Die Bau- und Nutzungsordnung ist entsprechend zu prüfen und wo nötig anzupassen.

Private Eigentümer sollen im Baubewilligungsverfahren systematisch über die negativen Auswirkungen von Bodenversiegelung informiert und ihnen Alternativen aufgezeigt werden.

In der bestehenden Bauordnung sind bereits Vorschriften bezüglich Versiegelung enthalten. Die revidierte Bau- und Nutzungsordnung (Stand öffentliche Auflage 2020) wurde bereits angepasst und ergänzt.

Mit dem Umgebungsplan wird ein qualitativ hochwertiger Freiraum eingefordert und die Versiegelung auf das Notwendige beschränkt.

Mit dem Kanalisationsabgabenreglement wurden finanzielle Anreize geschaffen, damit Flächen nicht versiegelt werden.

IV. Fazit des Stadtrats

1. Der Stadtrat ist sich der Wechselwirkung zwischen Bodenversiegelung und Klima bewusst. Die revidierte Bau- und Nutzungsordnung wurde daher bereits angepasst und ergänzt.
2. Bei den städtischen Bauvorhaben hat der Stadtrat bisher die gesetzlichen Anforderungen erfüllt und wird dies auch weiterhin erfüllen. Er verpflichtet sich nun zusätzlich, bei Bauvorhaben, welche unversiegelten Boden beanspruchen, eine Interessenabwägung vorzunehmen und Kompensationsmassnahmen vorzuschlagen.
3. Die gesetzlichen Vorschriften, die Praxis in der Verwaltung und die Reglemente der Stadt genügen, um dem Anliegen der Motionärinnen und Motionäre gerecht zu werden.

Antrag:

Dem Einwohnerrat wird gestützt auf § 28 Abs. 2 der Gemeindeordnung beantragt, diesen Bericht gutzuheissen.

Lenzburg, 23. Februar 2022

FÜR DEN STADTRAT
Der Stadtammann:

Der Stadtschreiber:

VERSANDDATUM

8. April 2022

21/184



Motion: Verzicht auf Boden Versiegelung

Antrag

Die Stadt Lenzburg soll bei städtischen Bauprojekten die Versiegelung von Böden auf das Notwendigste reduzieren. Bei Bauvorlagen soll jeweils aufgezeigt werden, wie viel Fläche versiegelt werden muss und was allfällige Alternativen sind (Verzicht auf Versiegelung, Kosten, Kompromisse etc.).

Statt einer Bodenversiegelung sollen wasserdurchlässige und möglichst hitzeabsorbierende Flächen erstellt werden. Bei bereits versiegelten Böden soll geprüft werden, ob und wie diese entsiegelt werden können.

Die Bau- und Nutzungsordnung ist entsprechend zu prüfen und wo nötig anzupassen.

Private Eigentümer sollen im Baubewilligungsverfahren systematisch über die negativen Auswirkungen von Bodenversiegelung informiert und ihnen Alternativen aufgezeigt werden.

Begründung

Die Klimaveränderung stellt auch unsere Stadt vor grosse Herausforderungen. Zukünftig muss von heisseren Sommermonaten und häufigeren Starkregenereignissen ausgegangen werden, daher muss die Bevölkerung von Lenzburg vor der Hitze und vor Überschwemmungen geschützt werden. Versiegelte Böden tragen wesentlich dazu bei, dass sogenannte Hitzeinseln entstehen. Dabei steigt die Hitzebelastung, weil die kühlende Wirkung der Verdunstung fehlt. Auch ist es wichtig, dass möglichst viel freier Boden Regenwasser aufnehmen kann, um die Kanalisation zu entlasten.

Versiegelte Plätze sind im Sommer praktisch unbrauchbar und liegen brach. Das Wasser kann nicht versickern und Bäume haben auf solchen Flächen kaum Überlebenschancen.

Der Kanton Aargau stellt technische Hilfsmittel zur Verfügung, um regionale Hitzezonen zu identifizieren. Auch in der Stadt Lenzburg gibt es solche Hitzezonen, wo eine Entsiegelung dringend geprüft werden muss (siehe dazu www.ag.ch/app/agisviewer4/v1/agisviewer.html?&basemap=base_landeskarten_sw&thema=848).

Die Unterzeichnenden

[Handwritten signatures]
Christina Bachmann-Roth Christoph Nyfeler Regula Züger Lukas Häusler Beatrice Taubert

[Handwritten signatures]
Thomas Schär Daniel Blaser Daniel Frei Brigitte Vogel Myrtha Dössegger Adrian Höfn

[Additional handwritten signatures and notes]
ab. Take Straefeli Zuberl Rosch... Blaser... A. Höfn